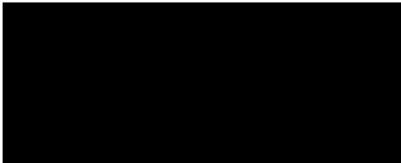


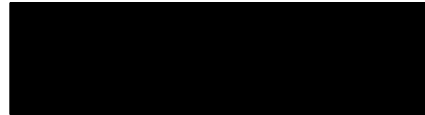
Pr. 7/85

Entscheidung Nr. 2154 (V) vom 11.2.1985
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.2.1985

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

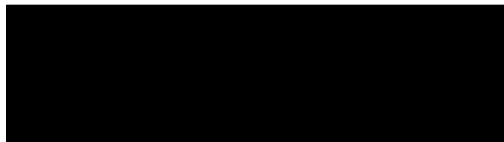


Die Bundesprüfstelle hat auf den am 2.1.1985 eingegangenen Antrag am 11.2.1985
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Der Pate von Hongkong"
Video-Farbfilm
VMP, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Der Videofilm, der eine Spieldauer von ca. 89 Minuten hat, wird ediert und vertrieben von der Fa. VMP, München. Er ist seit 1983 auf dem Markt und kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu geringen Tagespreisen gemietet werden.

Ob der Videofilm die Kopie eines von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden, geprüften Kinospiefilms ist, ist nicht bekannt.

2. Das Stadtjugendamt Hannover hat unter Beifügung der folgenden Inhaltsangabe beantragt, den Videofilm "Der Pate von Hongkong" in die Liste der indizierten Videofilme aufzunehmen:

Inhalt:

Ein junger asiatischer Mann, Dai Man Chu, versucht allein einen Kampf gegen einen Verbrecherring, der u. a. mit Rauschgift handelt. Handlungsort ist ein asiatisches Land, nicht genauer zu bestimmen. Es kommt im Verlauf der Handlung immer wieder zu Kampfszenen, wenn Dai Man Chu bei seinen Versuchen, Rauschgift zu vernichten, auf Widerstand stößt. Bei diesen Aktionen lernt er eine junge Frau kennen, die dann mit ihm zusammen lebt. Zwei sehr gefährliche, professionelle Killer werden auf ihn angesetzt. Diese entführen die Frau und auch deren kleines Kind. Es kommt nun zu einem langen Schlaußkampf, in dem die verschiedenen Parteien sich gegenseitig umbringen. Auch der Held kommt zum Schluß um, nur das Kleinkind überlebt.

3. Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und normaler Laufgeschwindigkeit angesehen, und die Beisitzer haben die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt:

G r ü n d e

5. Der Videofilm "Der Pate von Hongkong" von VMP, München, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

6. Der Videofilm "Der Pate von Hongkong" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der ununterbrochen stattfindenden, brutalen Kämpfe und der selbstzweckhaften, grausamen Tötungsszenen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.5.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialethisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 6 ff., referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos Verlag, Baden-Baden, 1983, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient, oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird.

7. Was den verfahrensgegenständlichen Videofilm so verrohend macht, ist die um ihrer selbst willen gezeigte Brutalität der Karate-Kämpfe und die Häufigkeit der ständig wiederkehrenden Kämpfe. Diese Prügel-szenen werden als Unterhaltungsfaktor eingesetzt, ohne daß man darauf Rücksicht nimmt, daß sie eine aggressionsfördernde Wirkung ausüben.

In deutschen Schulen lösen Jugendliche ihre Konflikte mit immer brutaleren Methoden. Harmlose Raufereien in der Pause werden nicht selten durch gefährliche Körperverletzungen ersetzt. Polizeibeamte ermitteln in deutschen Schulen und stellen Waffen, Messer, Würgekettens und Schlagringe fest ("Fernsehwoche", Heft 13/1984, S. 6).

Die Pädagogen stehen der Eskalation der Gewalt hilflos gegenüber, während Psychologen nach den Ursachen forschen. So hat der renommierte Psychotherapeut Dr. Rudolf Affemann darauf hingewiesen, daß das aggressive Verhalten von Kindern und Jugendlichen seit einigen Jahren zunimmt. Er hat als eine der wesentlichen Ursachen das Beispiel der Massenmedien (wie Fernsehen, Video, Kino) genannt. Die Massenmedien exzessieren tagtäglich Brutalszenen vor. Kinder gewöhnen sich daran, Probleme mit Kung Fu, Kolt und Catchergriffen zu lösen (Affemann: "Durch die Medien wird die Menge aggressiver Energie nicht größer, aber es erscheint normal, daß man sich aggressiv verhält").

"Ein Kung Fu-Held ist seinen Kampftechniken selten besser, vielmehr ist er schlichtweg grausamer. Legitimationen dieser Gewalt sind fadenscheinig und verlogen. Das Argument der Rache oder der Selbstverteidigung potentierte sie mehr, als daß es sie rechtfertigt, da den Reflektierenden, seine Kampftechnik bewußt einsetzenden Kämpfer eine kalkulierte Vernichtungsstrategie zuerkannt wird (Horst Peter Koll in: "film-dienst", Heft 13, 1980, S. 3).

8. Der Videofilm "Der Pate von Hongkong" besteht aus einer Aneinanderreihung brutalster Gewaltdarstellungen. Die Gewalt ist hier Selbstzweck, geschieht immerzu und unhinterfragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung kann auf die Ausführungen des Stadtjugendamtes Hannover verwiesen werden, denen sich das zur Entscheidung berufene 3er Gremium sowohl in tatsächlicher und als in rechtlicher Hinsicht in vollem Umfang angeschlossen hat:

"Begründung:

Am Anfang des Films sind die zwar häufigen, aber nicht übermäßig brutalen Kampfszenen nicht dominierend. Der dürftige Handlungsrahmen verknüpft diese Szenen im ersten Teil des Films nicht immer zu einer nachvollziehbaren logischen Kette. Später häufen sich dann die Kampfszenen, der Kampf gegen die Rauschgifthändler wird zum reinen Aufhänger, um eine ständige Folge von Überfällen zu zeigen. Emotionale Beteiligung wird durch die junge Frau mit ihrem Kleinkind in verstärktem Maße erreicht.

Mit ihrer Entführung durch die Spezialkiller wird praktisch der Startschuß für den Schlaukampf gegeben, der sich mit zunehmender Härte und Grausamkeit über 20 Minuten hinzieht. Der Held kämpft nun um Frau und Kind und wendet die asiatischen Kampftechniken in einer Weise an, daß mindestens 20 bis 30 Männer schließlich tot herumliegen. Die Kämpfe Mann gegen Mann werden nun sehr ausführlich gezeigt, es gibt kein Pardon. Zum Teil erschießen sich die leitenden Gangster untereinander, auch die Frau wird erschossen. Dai Nan Chu versucht, das Kind zu retten, erliegt aber seinen Verwundungen und das Kind bleibt schreiend zurück. Diese Szene macht aber weder die Sinnlosigkeit der Kämpfe deutlich noch relativiert sie den Verlauf des Films.

Das Auftreten des Kindes entschärft die Situation nicht als Notwehr, da es nicht glaubwürdig mit der Handlung entwickelt wurde.

Die Gewaltdarstellung wird besonders im Schlußteil zum reinen Selbstzweck.

Wir haben daher Anlaß zu der Besorgnis, daß die noch unfertigen und nicht gefestigten Jugendlichen in ihrer Entwicklung durch den mehrfachen Konsum solcher Filme gestört werden und bei der Bewältigung von Konfliktsituationen und beim Umgang mit Aggressionen durch solche Filme ungünstig beeinflusst sind. Sie könnten sich veranlaßt sehen, die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit der ihnen gegenüberstehenden Menschen fallenzulassen."

9. Es ist offensichtlich, daß die Gewaltdarstellungen in dem Film "Der Pate von Hongkong" um ihrer selbst willen erfolgen. Sie werden zur Stimulanz und zum Zweck der Unterhaltung benutzt, ohne hinterfragt zu werden. Das Mittel der Gewaltanwendung erscheint so normal, daß fast von einer Verherrlichung von Gewalt und physischer Stärke gesprochen werden kann. Nicht auf der Handlung des Films liegt der Hauptakzent, sondern ausschließlich auf den Darstellungen von Gewalt. Immer wieder zeigt die Kamera in Großaufnahme, wie Menschen sterben. Die Gewaltszenen werden minutiös dargestellt, kein Teilaspekt bleibt ausgespart. Soweit es um die Kämpfe geht, wird der genaue Tathergang in allen Einzelheiten gezeigt, d.h. man sieht ganz genau, wie z.B. ein Mensch fast genüßlich zu Tode geprügelt wird. Es ist zu befürchten, daß durch Gewöhnung an diese fiktiven Gewaltdarstellungen die Toleranz gegenüber realer Gewalt im eigenen sozialen Umfeld steigt und die Hemmschwelle, selbst in Konfliktsituationen körperliche Gewalt anzuwenden, sinkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

